

The leading specialist in international transport finance



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2008

DVB



DVB Bank Aktiengesellschaft

Sitz: Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer 804 550

ISIN DE0008045501

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2008

**Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, den 11. Juni 2008, um 10.00 Uhr
in den Hermann Josef Abs Saal,
Junghofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, ein.**

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses (nach HGB) und des Lageberichts der DVB Bank AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben des § 289 Abs. 4 HGB.

Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses (nach IFRS) sowie des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben des § 315 Abs. 4 HGB.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007
5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG
6. Beschlussfassung über die Befugnis, Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, und entsprechende Änderung von § 3 der Satzung
7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 und die entsprechende Satzungsänderung (Einfügung eines neuen § 4b)
8. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals und die entsprechende Änderung von § 4 der Satzung
9. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung von § 18 der Satzung
10. Beschlussfassungen über die Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG mit Wechsel der Rechtsform der DVB Bank AG in eine Europäische Aktiengesellschaft und entsprechende Neufassung der Satzung
11. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Vorschläge zur Beschlussfassung

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses (nach HGB) und des Lageberichts der DVB Bank AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben des § 289 Abs. 4 HGB.

Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses (nach IFRS) sowie des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben des § 315 Abs. 4 HGB.

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden und stehen im Internet unter http://www.dvbbank.com/de/investor_relations/finanzberichte/index.html zum Download zur Verfügung. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesendet.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der DVB Bank AG für das Geschäftsjahr 2007 beträgt 20.628.103,14 €. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von 5,00 € je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf eigene Aktien entfallende Betrag und der danach verbleibende restliche Bilanzgewinn in Höhe von 714.418,17 € werden den Gewinnrücklagen zugeführt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2007 erteilte Ermächtigung, zu Handelszwecken eigene Aktien zu erwerben, läuft turnusgemäß am 30. November 2008 aus. Aus diesem Grund soll die Ermächtigung durch die Hauptversammlung am 11. Juni 2008 erneuert werden. Die neue Ermächtigung soll an die Stelle der von der Hauptversammlung am 11. Juni 2007 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG treten und soll bis zum 30. November 2009 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die DVB Bank AG wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 30. November 2009 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des jeweiligen Grundkapitals der DVB Bank AG nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem eigene Aktien erworben werden dürfen, wird auf den Schlusskurs dieser Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf diesen Schlusskurs zuzüglich 10 % festgelegt.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, die bis zum 30. November 2008 befristet war, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Befugnis, Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, und entsprechende Änderung von § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung der DVB Bank AG sieht bisher vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Durch den zu Beginn des Jahres 2007 in Kraft getretenen § 30b Abs. 3 WpHG wird börsennotierten Aktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Eine Voraussetzung einer solchen Befugnis ist die erfolgte Zustimmung der Hauptversammlung. Die Gesellschaft möchte von der Möglichkeit des § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG Gebrauch machen, um Inhaber zugelassener Wertpapiere der DVB Bank AG künftig auch im Wege der Datenfernübertragung informieren zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird durch einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 und die entsprechende Satzungsänderung (Einfügung eines neuen § 4b)

Die gemäß § 4a der Satzung erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage (Genehmigtes Kapital 2006) besteht derzeit noch in Höhe von 30 Mio € und läuft am 29. Juni 2011 aus. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 9. bzw. 10. April 2008 einen Grundsatzbeschluss zur Ausnutzung dieses Genehmigten Kapitals 2006 zum Zwecke einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre gefasst. Die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals sollen nach der ordentlichen Hauptversammlung 2008 gefasst werden. In diesen Beschlüssen werden der konkrete Kapitalerhöhungsbetrag und die näheren Bedingungen der Kapitalerhöhung festgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Rahmen dieser Kapitalerhöhung das Grundkapital um ca. 16,5 Mio € erhöht werden wird. Das Genehmigte Kapital 2006 wird sich um einen entsprechenden Betrag reduzieren.

Im Hinblick auf die beabsichtigte teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 soll ein weiteres Genehmigtes Kapital in Höhe von 35 Mio € (Genehmigtes Kapital 2008) geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 35 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 zu ändern.

- b) Es wird ein neuer § 4b der Satzung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4b Genehmigtes Kapital 2008

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 35 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 zu ändern.“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese erst und nur dann wirksam werden, wenn die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 im Handelsregister eingetragen ist und die Summe des verbleibenden Genehmigten Kapitals 2006 und des neu geschaffenen Genehmigten Kapitals 2008 zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2008 nicht mehr als die Hälfte des Grundkapitals beträgt (§ 202 Abs. 3 AktG).

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung des Vorstands sieht die Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Gesamtbetrag von 35 Mio € während eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Hauptversammlung an vor. Der Vorstand soll durch die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien in die Lage versetzt werden, zusätzlich haftendes Eigenkapital zu schaffen. Die Ermächtigung des Vorstands, Spitzenstücke vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, stellt eine vorsorgliche Maßnahme dar, die zur Anwendung kommen soll, wenn bei der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund des Bezugsverhältnisses für die neuen Aktien Spitzenstücke entstehen, die nicht mehr jedem Aktionär in einem seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Verhältnis zugeteilt werden können. Die beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient damit allein dem Zweck, ein glattes, handhabbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Die Verwertung der Spitzenbeträge erfolgt jeweils zum Börsenkurs.

Gemäß § 202 Abs. 3 AktG darf das genehmigte Kapital nur bis zu einer Höhe von 50 % des Grundkapitals bestehen. Um diese Höchstgrenze zu wahren, soll der Vorstand angewiesen werden, das Genehmigte Kapital 2008 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass dieses erst und nur dann wirksam wird, wenn

- die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 im Handelsregister eingetragen ist und
- die Summe des verbleibenden Genehmigten Kapitals 2006 und des neu geschaffenen Genehmigten Kapitals 2008 zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2008 nicht mehr als die Hälfte des Grundkapitals beträgt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals und die entsprechende Änderung von § 4 der Satzung

Der Börsenpreis der Aktie der DVB Bank AG hat sich in den letzten Jahren signifikant erhöht. Um die Umlauffähigkeit der Aktie, insbesondere für Privatanleger, zu erhöhen, soll das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis 1:10 neu eingeteilt und so die Anzahl der Aktien verzehnfacht werden, ohne dass zugleich eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird (*Aktiensplit*). Mit dieser Verzehnfachung der Aktienzahl wird die einzelne Aktie „leichter“.

Derzeit beträgt das Grundkapital der DVB Bank AG 101.817.054,66 €. Es ist eingeteilt in 3.982.737 Stückaktien ohne Nennbetrag, die auf den Inhaber lauten. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt damit rund 25,56 €. Durch den beabsichtigten Aktiensplit soll das Grundkapital in – bei unveränderter Höhe – 39.827.370 Stückaktien neu eingeteilt werden, auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von rund 2,56 € entfiel. Zur Durchführung des Aktiensplits ist § 4 der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Anzahl der Aktien zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit 101.817.054,66 €, eingeteilt in 3.982.737 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:10 neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 25,56 € treten zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von rund 2,56 €.

b) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Das Grundkapital beträgt 101.817.054,66 € (in Worten einhundertsechsundsechzig Millionen acht-hundert-siebenund-zwanzigtausend und vierundfünfzig Euro und sechsundsechzig Cent). Es ist eingeteilt in 39.827.370 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese erst nach der Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 (vgl. die Einleitung zu Punkt 7 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung) in das Handelsregister eingetragen werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt und verpflichtet, die Fassung des infolge des Aktiensplits geänderten § 4 der Satzung an die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 anzupassen.

Für den Fall, dass die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 nicht bis zum 30. August 2008 in das Handelsregister eingetragen ist, wird der Vorstand angewiesen, den Aktiensplit ohne die vorherige Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung zu bringen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung von § 18 der Satzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 10.000,00 €. Diese Vergütung reflektiert die Bedeutung und den Umfang der Aufsichtsrats Tätigkeit für die Gesellschaft nicht in angemessener Weise.

Die DVB Bank AG hat sich in den letzten Jahren zu einem hochspezialisierten Nischenplayer im globalen Verkehrsfinanzierungsgeschäft entwickelt. Die tatsächliche Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anforderungen an ihre Tätigkeit sind infolge des immer komplexer werdenden Finanzierungs-, Strukturierungs-, Beratungs- und Investment Management-Geschäfts mit einem weltweit tätigen Kundenkreis stetig gestiegen. Um bei diesen Rahmenbedingungen die Tätigkeit für qualifizierte Aufsichtsratsmitglieder attraktiv zu halten, beabsichtigt die Gesellschaft, die Vergütung des Aufsichtsrats an internationale Standards heranzuführen. Eine Differenzierung zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist nicht notwendig.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ab dem Geschäftsjahr 2008 eine Erhöhung der Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder um jährlich 10.000,00 € auf insgesamt 20.000,00 € vor. Des Weiteren soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht mehr das Doppelte der Grundbezüge, sondern 30.000,00 € erhalten. Alle weiteren Vergütungskomponenten des § 18 der Satzung – insbesondere die von der Hauptversammlung am 11. Juni 2007 angepasste Vergütung der Mitglieder des Kreditausschusses – bleiben unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung werden wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 20.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 30.000,00 €.“

§ 18 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Regelungen des § 18 gelten ab dem Geschäftsjahr 2008.“

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Beschlussfassungen über die Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG mit Wechsel der Rechtsform der DVB Bank AG in eine Europäische Aktiengesellschaft und entsprechende Neufassung der Satzung

Zur Vereinfachung der regulatorischen Anforderungen und zur Betonung der internationalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des DVB Bank Konzerns soll die DVB Bank N.V. mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, eine 100%ige Tochtergesellschaft der DVB Bank AG, auf die DVB Bank AG zu einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma DVB Bank SE verschmolzen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, wobei gemäß § 124 Absatz 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat die Vorschläge zur Bestellung der vorgesehenen Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen DVB Bank SE und zur Bestellung des ersten Abschlussprüfers der DVB Bank SE unterbreitet (siehe § 11 Absatz 2 der Satzung der künftigen DVB Bank SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen gemeinsamen Verschmelzungsplan als Anlage 2 beigefügt ist, sowie § 13 des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Verschmelzungsplans):

- a) Dem gemeinsamen Verschmelzungsplan vom 10. April 2008 (UR-Nr. 232/2008 des Notars Dr. Gerald Beyer mit Amtssitz in Frankfurt am Main) der DVB Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, und der DVB Bank N.V., Rotterdam, Niederlande, wird zugestimmt; die dem Verschmelzungsplan als Anlage 2 beigefügte Satzung der DVB Bank AG wird genehmigt.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Verschmelzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung der Verschmelzung nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2006, nach der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2008 und nach der Eintragung des unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktiensplits erfolgt. Sollten die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung oder die Eintragung des Aktiensplits nicht bis zum 30. August 2008 erfolgen, so wird der Vorstand angewiesen, die Verschmelzung zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden, ohne dass die Durchführung der Kapitalerhöhung, das Genehmigte Kapital 2008 oder der Aktiensplit im Handelsregister eingetragen ist.

Der Verschmelzungsplan vom 10. April 2008 mit den als Anlagen beigefügten Satzungen der DVB Bank AG und der DVB Bank SE hat den folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Verschmelzungsplan

für die Verschmelzung

zwischen der

DVB Bank Aktiengesellschaft

mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland

als übernehmende Gesellschaft und der

DVB Bank N.V.

mit Sitz in Rotterdam, Niederlande

als übertragende Gesellschaft

Die Vorstände der DVB Bank Aktiengesellschaft und der DVB Bank N.V. stellen den folgenden Verschmelzungsplan auf:

Präambel

1. Die DVB Bank Aktiengesellschaft (**DVB Bank AG**) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und Verwaltungssitz in der Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 9604. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 101.817.054,66 €. Es ist eingeteilt in 3.982.737 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die aktuelle Satzung der DVB Bank AG ist diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 1** beigefügt.
2. Die DVB Bank N.V. ist eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts („*naamloze vennootschap*“) mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, und Verwaltungssitz in der Parklaan 2, 3016 BB Rotterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Kammer für Handel und Industrie Rotterdam („*Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam*“) unter der Nummer 24130185. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 18.718.563,50 €. Es ist eingeteilt in 411.397 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils 45,50 €. Die Aktien lauten auf den Namen. Alleinige Aktionärin der DVB Bank N.V. ist die DVB Bank AG.
3. Am 9. April 2008 haben der Vorstand der DVB Bank AG und der Vorstand („*bestuur*“) der DVB Bank N.V. jeweils beschlossen, die DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG zu verschmelzen. Dies soll auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157 / 2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 (**SE-VO**) erfolgen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung nimmt die DVB Bank AG die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend auch **SE**) an; sie führt die Firma DVB Bank SE (**DVB Bank SE**).
4. Am 10. April 2008 haben der Aufsichtsrat der DVB Bank AG und der Aufsichtsrat („*raad van commissarissen*“) der DVB Bank N.V. der Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG zugestimmt.
5. Nach den Bestimmungen des niederländischen Rechts wird dieser Verschmelzungsplan von sämtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern beider Gesellschaften unterzeichnet.
6. Ziel der Verschmelzung ist die Vereinfachung der Organisation des DVB Bank Konzerns und die Stärkung seines europäischen und internationalen Profils.

Die Verschmelzung soll insbesondere zu einer Reduzierung des regulatorischen Aufwandes führen, da nach der Verschmelzung die DVB Bank SE auch im Hinblick auf ihre Niederlassungen, insbesondere auch die Niederlassungen in den Niederlanden und in Norwegen, der Heimatlandaufsicht durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) bzw. die Deutsche Bundesbank unterliegen wird. Daher kann die DVB Bank SE innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums auf der Basis eines einheitlichen regulatorischen Normensystems und eines vereinheitlichten Geschäftsführungs- und Berichtswesens tätig sein.

Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Sie fördert eine effiziente Unternehmensführung sowie die Bildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur und betont die europäische und internationale Ausrichtung des DVB Bank Konzerns.

7. Die DVB Bank AG hält das gesamte ausgegebene Kapital der DVB Bank N.V.. Nach Art. 31 Abs. 1 SE-VO sind Art. 20 Abs. 1 lit. b, c und d, Art. 22 und Art. 29 Abs. 1 lit. b SE-VO nicht anwendbar. Ebenso sind aus diesem Grund nach Paragraph 2:333 Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches die Paragraphen 2:326 bis 2:328 des Niederländischen Zivilgesetzbuches nicht anwendbar. Im deutschen Recht gelten die Privilegierungen der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 und 3 UmwG.
8. Die Aktien der DVB Bank N.V. sind weder verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet. Es sind keine Aktienzertifikate („*depository receipts*“) auf Aktien der DVB Bank N.V. unter Mitwirkung der DVB Bank N.V. ausgegeben worden.
9. Der Betriebsrat der DVB Bank N.V. hat über den Verschmelzungsplan über die Verschmelzung zwischen der DVB Bank N.V. und der DVB Bank AG und die Gründung der DVB Bank SE am 20. März 2008 zustimmend beraten.

§ 1

Verschmelzung

- 1.1 Die DVB Bank N.V. als übertragende Gesellschaft wird unter Auflösung ohne Abwicklung durch Übertragung ihres Aktiv- und Passivvermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der SE-VO auf die DVB Bank AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (Verschmelzung zur Aufnahme). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht gemäß Art. 29 Abs. 1 SE-VO das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG über, die DVB Bank N.V. erlischt und die DVB Bank AG nimmt die Rechtsform einer SE an.
- 1.2 Da sämtliche Aktien der DVB Bank N.V. von der DVB Bank AG gehalten werden, wird das Grundkapital der DVB Bank AG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der DVB Bank AG ausgegeben. Der Verschmelzungsplan enthält daher keine Angaben zum Umtauschverhältnis der Aktien, zu den Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE und zu dem Zeitpunkt, von dem an die Aktien ein Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren. Auch eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ist aus diesem Grund nicht erforderlich.
- 1.3 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das für die DVB Bank SE zuständige Handelsregister wirksam.

§ 2

Verschmelzungsstichtag, Buchwertfortführung

- 2.1 Der Verschmelzung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Bilanz der DVB Bank N.V. zum 31. Dezember 2007 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 2.2 Die Übernahme der Aktiva und Passiva der DVB Bank N.V. durch die DVB Bank AG erfolgt im Innenverhältnis der beiden Gesellschaften mit Wirkung zum 31. Dezember 2007, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2008, 0.00 Uhr (*Verschmelzungsstichtag*) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der DVB Bank N.V. als für Rechnung der

DVB Bank AG bzw. DVB Bank SE vorgenommen. Dies wird im ersten nach Vollzug der Verschmelzung erstellten Jahresabschluss und in anderen Finanzberichten der übernehmenden Gesellschaft entsprechend dargestellt werden.

- 2.3 Die DVB Bank AG als übernehmende Gesellschaft wird die Aktiva und Passiva der DVB Bank N.V. in ihrer Handelsbilanz und Steuerbilanz mit den in der Schlussbilanz der DVB Bank N.V. angesetzten Buchwerten ansetzen.

§ 3

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- 3.1 Mit Eintragung der Verschmelzung in das für die DVB Bank SE zuständige Handelsregister nimmt die DVB Bank AG gemäß Art. 17 Abs. 2 und 29 Abs. 1 lit d) SE-VO kraft Gesetzes die Rechtsform einer SE an.

3.2 Die SE führt die Firma DVB Bank SE.

3.3 Sitz der DVB Bank SE ist Frankfurt am Main, Deutschland.

3.4 Die DVB Bank SE erhält die als **Anlage 2** beigefügte Satzung. Vorstand und Aufsichtsrat der DVB Bank AG haben am 9. bzw. 10. April 2008 einen Grundsatzbeschluss gefasst, das Grundkapital von derzeit 101.817.054,66 € durch Ausnutzung von genehmigtem Kapital (Genehmigtes Kapital 2006) unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat über die tatsächliche Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 sollen erst nach der ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden, so dass auch erst zu diesem Zeitpunkt der Betrag der Kapitalerhöhung sowie die neue Grundkapitalziffer feststehen. Ferner enthält Tagesordnungspunkt 7 der Einladungsbekanntmachung für die Hauptversammlung der DVB Bank AG am 11. Juni 2008 einen Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ermächtigung zur Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) in Höhe von 35 Mio €. Schließlich enthält Tagesordnungspunkt 8 der Einladungsbekanntmachung für die Hauptversammlung der DVB Bank AG am 11. Juni 2008 einen Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Neueinteilung des Grundkapitals ohne Ausgabe neuer Aktien („Aktiensplit“) im Verhältnis 1 zu 10. Die Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. gehen davon aus, dass die vorstehend beschriebenen Maßnahmen noch vor Eintragung der Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG wirksam werden. Vor diesem Hintergrund entsprechen zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels der DVB Bank AG in eine SE

- a) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der DVB Bank SE genannte Grundkapitalziffer und die dort genannte Aktienanzahl der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in § 4 der Satzung der DVB Bank AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer und Aktienanzahl;
- b) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2006 in § 4 Abs. 2 der Satzung der DVB Bank SE dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in § 4a der Satzung der DVB Bank AG ausgewiesenen Betrag des Genehmigten Kapitals 2006 und
- c) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2008 in § 4 Abs. 3 der Satzung der DVB Bank SE dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in § 4b der Satzung der DVB Bank AG ausgewiesenen Betrag des Genehmigten Kapitals 2008.

Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung reflektiert bis auf die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 und die damit verbundene Kapitalerhöhung bereits die vorstehend beschriebenen beabsichtigten Änderungen der Kapitalstruktur der DVB Bank AG einschließlich des Aktiensplits:

- Die in § 4 Abs. 1 der Satzung der DVB Bank SE genannte Grundkapitalziffer entspricht der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden Grundkapitalziffer bei der DVB Bank AG; die dort genannte Anzahl der Aktien entspricht dem Zehnfachen der gegenwärtigen Aktienanzahl (Berücksichtigung des Aktiensplits).

- Der Betrag des Genehmigten Kapitals 2006 in § 4 Abs. 2 der Satzung der DVB Bank SE entspricht dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden Betrag des Genehmigten Kapitals 2006 bei der DVB Bank AG (vor beabsichtigter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006).
- § 4 Abs. 3 der Satzung der DVB Bank SE reflektiert die beabsichtigte Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 in Höhe von 35 Mio €.

Der Aufsichtsrat der DVB Bank SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, Änderungen der Fassung der als Anlage beigefügten Satzung der DVB Bank SE vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die in § 4 der Satzung dargestellten Kapitalverhältnisse der DVB Bank SE die Kapitalverhältnisse bei der DVB Bank AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung und der Eintragung der DVB Bank SE in das Handelsregister Frankfurt am Main zutreffend reflektieren.

Die DVB Bank AG und die DVB Bank N.V. stimmen darin überein, dass die deutsche Fassung der Satzung der DVB Bank SE verbindlich ist.

§ 4

Sonderrechte

- 4.1 Es gibt keine Personen, denen in einer anderen Eigenschaft denn als Aktionär Sonderrechte i.S.v. Art. 2:312 Abs. 2 lit. f) des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) gegen die DVB Bank N.V. zustehen. Daher sind im Rahmen der Verschmelzung zu Lasten der DVB Bank SE keine Sonderrechte zu bedienen und kein Ausgleich zu zahlen.
- 4.2 Es werden im Rahmen der Verschmelzung keine Sonderrechte i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO an Aktionäre oder Inhaber anderer Wertpapiere der DVB Bank N.V. oder der DVB Bank AG gewährt, deren Aktien bzw. Wertpapiere mit Sonderrechten verbunden sind. Es sind auch keine Maßnahmen vorgesehen, die Inhaber solcher Aktien oder Wertpapiere betreffen.

§ 5

Sondervorteile

- 5.1 Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften DVB Bank AG und DVB Bank N.V. noch den Abschlussprüfern wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt.
- 5.2 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der DVB Bank SE, die amtierenden Mitglieder des Vorstands der DVB Bank AG, die Herren Wolfgang F. Driese, Bertrand Grabowski und Sigvald Dagfinn Lunde, zu Vorständen der DVB Bank SE bestellt werden sollen.

Darüber hinaus sollen die Anteilseignervertreter Dr. Thomas Duhnkrack, Prof. Dr. (Univ. Miskolc) Manfred Schölch, Flemming Robert Jacobs, Hemjō Klein, Robert Jan van der Burg und Frank Westhoff des Aufsichtsrats der DVB Bank AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der DVB Bank SE bestellt werden (siehe § 11 Abs. 2 der diesem Verschmelzungsplan als Anlage 2 beigefügten Satzung der DVB Bank SE).

- 5.3 Ebenfalls aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands der DVB Bank N.V., die Herren Sigvald Dagfinn Lunde, Richard Johan Adriaan Groeneveld, Sahibzada Sultan Riaz Khan und Martin Leonard Hessels, nach Wirksamwerden der Verschmelzung die niederländische Niederlassung („*nevenvestiging als bijkantoor*“) der DVB Bank SE leiten sollen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DVB Bank AG sowie der DVB Bank SE

- 6.1 Dem Vorstand der DVB Bank AG gehören derzeit die Herren Wolfgang F. Driese, Bertrand Grabowski und Sigvald Dagfinn Lunde an.
- 6.2 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der DVB Bank SE soll sich der Vorstand der DVB Bank SE wie folgt zusammensetzen: Wolfgang F. Driese, Bertrand Grabowski und Sigvald Dagfinn Lunde.
- 6.3 Der Aufsichtsrat der DVB Bank AG besteht aus neun Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind derzeit die Herren Dr. Thomas Duhnkrack, Prof. Dr. (Univ. Miskolc) Manfred Schölch, Flemming Robert Jacobs, Hemjö Klein, Robert Jan van der Burg und Frank Westhoff. Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der DVB Bank AG derzeit Lutz Baumgartl, Axel Clemens und Sabine Meyer an.
- 6.4 Zu Vertretern der Aktionäre im Aufsichtsrat der DVB Bank SE sollen die folgenden Personen bestellt werden: Dr. Thomas Duhnkrack, Prof. Dr. (Univ. Miskolc) Manfred Schölch, Flemming Robert Jacobs, Hemjö Klein, Robert Jan van der Burg und Frank Westhoff. Die Vertreter der Arbeitnehmer sind nach Beendigung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu bestellen.

§ 7

Maßnahmen im Hinblick auf den Aktienbesitz an der DVB Bank N.V.

Da im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der DVB Bank AG gewährt werden und die Aktien der DVB Bank N.V. mit Eintragung der Verschmelzung untergehen, sind keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung des Aktienbesitzes an der DVB Bank N.V. vorgesehen.

§ 8

Geschäfte der DVB Bank N.V.

Die Geschäfte der DVB Bank N.V. werden durch die DVB Bank SE in Form von Zweigniederlassungen der DVB Bank SE in Rotterdam und Bergen/Oslo fortgeführt.

§ 9

Zustimmung zum Verschmelzungsbeschluss

Der Beschluss zur Verschmelzung benötigt zu seiner Wirksamkeit nicht die Zustimmung einer dritten Partei.

§ 10

Firmenwert und ausschüttbare Rücklagen

- 10.1 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den Firmenwert und die ausschüttbaren Rücklagen der DVB Bank AG.
- 10.2 Die Rücklagen der DVB Bank N.V. werden mit den entsprechenden Beteiligungsbuchwerten der DVB Bank AG verrechnet. Die Aktionäre der DVB Bank SE nach der Verschmelzung sind am Betrag dieser Rücklagen im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes an der DVB Bank AG berechtigt.

§ 11

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

- 11.1 Die Verschmelzung erfüllt die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG sowie des Abschnitts 7:662-666 des niederländischen Zivilgesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*). Infolgedessen gehen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche bei der DVB Bank N.V. bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten von der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG über, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Rechtsform einer SE annimmt. Die DVB Bank SE wird damit Gläubigerin und Schuldnerin sämtlicher Ansprüche aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen. Die bei der DVB Bank N.V. erbrachten oder anerkannten Dienstzeiten gelten in vollem Umfang als bei der DVB Bank SE erbrachte oder anerkannte Dienstzeiten.
- 11.2 Die DVB Bank N.V. hat am Standort Rotterdam einen Betriebsrat. Die DVB Bank AG hat am Standort Frankfurt am Main einen Betriebsrat. Da Änderungen in der Betriebsorganisation nicht geplant sind, bleiben die genannten Betriebsräte nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem Wechsel der Rechtsform im Amt.
- 11.3 Die DVB Bank N.V. ist wie die DVB Bank AG nicht tarifgebunden. In dieser Hinsicht ergeben sich durch die Verschmelzung und den Wechsel der Rechtsform daher keine Änderungen.
- 11.4 Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind nicht vorgesehen. Insbesondere sind Betriebsänderungen, Entlassungen oder Versetzungen aus Anlass der Verschmelzung und des Wechsels der Rechtsform nicht geplant.

§ 12

Angaben zum Verfahren über die Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung

12.1 Grundlagen

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (*besonderes Verhandlungsgremium, BVG*) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der DVB Bank SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Verschmelzung. Da die DVB Bank ihren Sitz in Deutschland haben wird, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (*SE-Beteiligungsgesetz, SEBG*), welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE, in der insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der DVB Bank SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit den Vorständen der DVB Bank AG und DVB Bank N.V. zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten vor.

Gegenstand und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG festgelegt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch

die Mitbestimmung gewährt. Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entweder durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ durch die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

12.2 Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaft, d.h. die Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V., die Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**) schriftlich zur Bildung eines BVG auffordern und sie über das Verschmelzungsvorhaben informieren. Soweit keine Arbeitnehmervertretung in den Mitgliedstaaten besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V., der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben haben die Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. am 3. März 2008 die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des DVB Bank Konzerns in den Mitgliedstaaten über das Verschmelzungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG aufgefordert.

12.3 Konstituierung des BVG

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Verschmelzungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG erfolgen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer des DVB Bank Konzerns beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit den Vorständen der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des DVB Bank Konzerns beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen weiteren Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des DVB Bank Konzerns übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaaten	Anzahl der Arbeitnehmer	% (gerundet)	Mitglieder im BVG
Deutschland	209	47,83	5
Niederlande	53	12,13	2
Vereinigtes Königreich	149	34,10	4
Norwegen	17	3,89	1
Griechenland	9	2,06	1
insgesamt	437	100	13

Wird die SE wie im vorliegenden Fall durch Verschmelzung gegründet, muss zusätzlich gewährleistet sein, dass jede beteiligte Gesellschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt und als Folge der geplanten Eintragung der SE als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Falls diese Vorgabe auf der Grundlage der Sitzverteilung nach § 5 Abs. 1 SEBG nicht eingehalten wird, sind gemäß § 5 Abs. 2, 3 SEBG zusätzliche Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium zu wählen bzw. zu bestellen. Im vorliegenden Fall ist allerdings bereits auf der Grundlage der Sitzverteilung nach § 5 Abs. 1 SEBG gewährleistet, dass die DVB Bank N.V., die als Folge der Verschmelzung als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, durch Mitglieder im BVG vertreten ist. Denn die DVB Bank N.V. ist die einzige niederländische Gesellschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt, so dass beide niederländischen Mitglieder des BVG Vertreter der DVB Bank N.V. sein werden.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG. Die auf die Niederlande entfallenden Mitglieder des BVG werden nach dem niederländischen Umsetzungsgesetz zur Richtlinie 2001/86/EG („*Wet rol werknemers bij Europese rechtspersonen*“) von dem Betriebsrat der DVB Bank N.V. gewählt. Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG werden gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Ist, wie bei der Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG zur DVB Bank SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt und besteht, wie im vorliegenden Fall, weder ein Konzern- noch ein Gesamtbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Betriebsrats, hier also aus den Mitgliedern des Betriebsrats der DVB Bank AG in Frankfurt am Main.

Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des DVB Bank Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Für den DVB Bank Konzern bedeutet dies, dass sich unter den fünf deutschen Vertretern im besonderen Verhandlungsgremium ein Gewerkschaftsvertreter befinden muss.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inländischen Vertreter des BVG müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl der inländischen Mitglieder des BVG erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten.

12.4 **Verhandlungen zwischen den Vorständen der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. und dem besonderen Verhandlungsgremium**

Mit dem Tag, zu dem die Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen haben, beginnen die Verhandlungen zwischen den Vorständen beider Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. und BVG) auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

12.5 **Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE**

Ziel der Verhandlungen zwischen den Vorständen der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. und dem besonderen Verhandlungsgremium ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der DVB Bank SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in der Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE soll danach insbesondere Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten (§ 21 Abs. 3 SEBG).

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nicht-Mitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).

12.6 **Gesetzliche Auffangregelung**

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat hätte die gesetzliche Auffanglösung für die DVB Bank SE zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der DVB Bank AG geltende Grundsatz der drittelparitätischen Mitbestimmung sich bei der DVB Bank SE fortsetzt, so dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der DVB Bank SE Arbeitnehmervertreter wären, § 35 Abs. 1 SEBG. Die Arbeitnehmervertreter würden nach dem in § 36 SEBG geregelten Verfahren bestimmt. Danach verteilt der SE-Betriebsrat die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Es käme damit zu einer Internationalisierung des Aufsichtsrats.

Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Das Verfahren für die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich im Grundsatz nach den für die Wahl der inländischen Vertreter des BVG maßgeblichen Vorschriften (vgl. § 12.3 dieses Verschmelzungsplans). Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind demnach Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 SEBG). Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes inländische dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG). Da es vorliegend im Rahmen der Auffangregelung zwingend zu einer Internationalisierung des

Aufsichtsrats käme, sind die Voraussetzungen für eine Repräsentanz einer inländischen Gewerkschaft im Aufsichtsrat der DVB Bank SE nicht erfüllt.

Die Besetzung der auf andere Mitgliedstaaten entfallenden Sitze richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG. Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SE-Betriebsrat die ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Im Hinblick auf das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der DVB Bank SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für Angelegenheiten, die die DVB Bank SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder würde im wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung des BVG und die Bestimmung seiner Mitglieder folgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hätte der Vorstand der DVB Bank SE zu prüfen, ob Veränderungen in der DVB Bank SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen.

Nach der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung fortgelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der DVB Bank SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG. Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung weiterhin Anwendung.

12.7 Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten tragen, soweit sie objektiv erforderlich sind, die DVB Bank AG und die DVB Bank N.V. (nach der Verschmelzung: die DVB Bank SE). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur) zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

§ 13

Bestellung des ersten Abschlussprüfers der DVB Bank SE

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der DVB Bank SE wird die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr der DVB Bank AG bzw. DVB Bank SE, in dem die Verschmelzung in das für die DVB Bank SE zuständige Handelsregister eingetragen wird. Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zudem zum Abschlussprüfer für die etwaige prüferische Durchsicht eines verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts (§ 37w Absatz 5, § 37y Nr. 2 WpHG) zum 30. Juni des ersten Geschäftsjahrs der DVB Bank SE und der Konzernzwischenabschlüsse (§ 340i Absatz 4 HGB), die vor der ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr der DVB Bank SE folgenden Jahres aufgestellt werden, bestellt.

§ 14 **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum 1. März 2009 in das für die DVB Bank SE zuständige Handelsregister eingetragen wird, gelten abweichend von § 2.1 der 31. Dezember 2008 als Stichtag der Schlussbilanz und abweichend von § 2.2 der Beginn des 1. Januar 2009 (0.00 Uhr) als Verschmelzungsstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 1. März eines Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 15 **Kosten**

Die DVB Bank AG und die DVB Bank N.V. tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenführung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von den Gesellschaften jeweils zur Hälfte getragen, soweit nicht § 12.7 etwas anderes bestimmt.

Anlage 1: Satzung der DVB Bank AG

Anlage 2: Satzung der DVB Bank SE

Anlage 1

zum gemeinsamen Verschmelzungsplan
für die Verschmelzung zwischen der DVB Bank Aktiengesellschaft
und der DVB Bank N.V.

Satzung der DVB Bank AG

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma
DVB Bank Aktiengesellschaft
und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung jeder Art bankgeschäftlicher Tätigkeit.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen.

Die Zweigniederlassungen firmieren als „Filialen“ mit Angabe des jeweiligen Ortsnamens.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital beträgt 101.817.054,66 € (in Worten einhundert eins Millionen achthundertsiebzehntausend und vierundfünfzig Euro und sechsundsechzig Cent). Es ist eingeteilt in 3.982.737 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 4 a Genehmigtes Kapital 2006

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 30 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 zu ändern.

§ 5

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

1. Vorstand und Vertretung

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Ein Mitglied ist als Vorstandsvorsitzende/r zu bestellen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Die Gesellschaft kann zugunsten des Vorstandes eine D&O Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung.

§ 9

Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

2. Aufsichtsrat

§ 10

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören maximal zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft an. Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist statthaft. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und drei von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds gilt für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 11

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.

Aufsichtsratsmitglieder, die als Vorstände einer anderen börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen jeweils neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft höchstens noch vier Aufsichtsratsmandate in anderen konzern-externen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

§ 12

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.

§ 13

Im Anschluß an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14

Aufsichtsratssitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, sofern eines der anwesenden Mitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt.

Beschlüsse können schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse nach Absatz 4 sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

Im übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 15

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit einzeln genau zu bezeichnenden Befugnissen auf bestimmten Gebieten bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Niederschriften der Verhandlungen und Beschlüsse gilt § 12 Absatz 6 mit der Maßgabe, daß die Niederschrift von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 17

Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 18

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 10.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Die Mitglieder des Kreditausschusses erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe von 10.000,00 €.

Die Vergütung ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlen. Sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich vergütet.

Für Ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer Ersatz der Fahrtkosten und sonstigen baren Auslagen für jeden begonnenen Reisetag ein Tagegeld in Höhe des Betrages, den die Lohnsteuer-Richtlinien für Arbeitnehmer in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen; sofern bei Anwendung der Reisekostenvorschriften ein Zuschuss zustehen würde, wird dieser zusätzlich vergütet. Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder.

Die Gesellschaft kann zugunsten des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.

Die Regelungen des § 18 gelten ab dem Geschäftsjahr 2007.

§ 19

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

3. Hauptversammlung

§ 20

In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres findet zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt.

§ 21

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 22 der Satzung) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Dabei werden der Einberufungstag und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. Fällt das Ende der jeweiligen Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der letzte diesem Tag zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 22

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Der Nachweis ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am fünften Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 3 sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung, der nicht mitzählt, zurückzurechnen. § 21 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 23

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 24

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 25

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – sofern es gesetzlich ist – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter unter denjenigen zur Wahl stehenden Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV. Geschäftsjahr und Jahresabschluß

§ 26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlußprüfer einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluß, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung im Rahmen der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse.

Anlage 2

zum gemeinsamen Verschmelzungsplan
für die Verschmelzung zwischen der DVB Bank Aktiengesellschaft
und der DVB Bank N.V.

Satzung der DVB Bank SE

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma
und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

DVB Bank SE

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung jeder Art bankgeschäftlicher Tätigkeit.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt 101.817.054,66 € (in Worten einhundert eins Millionen achthundertsiebzigtausend und vierundfünfzig Euro und sechsundsechzig Cent). Es ist eingeteilt in 39.827.370 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 30 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 zu ändern.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 35 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 zu ändern.

§ 5 Gewinnberechtigung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Vorsitzender) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ein Mitglied ist als Vorstandsvorsitzender zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen jeweils für höchstens fünf Jahre sind zulässig.

- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten des Vorstandes eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

2. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von diesen neun Mitgliedern sind drei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung, sondern gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
- (2) Zu Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der DVB Bank SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre bestellt:
- Dr. Thomas Duhnkrack, Kronberg, Vorstandsmitglied der DZ BANK AG;
 - Flemming Robert Jacobs, Cobham, Surrey, England, Kaufmann, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte;
 - Hemjō Klein, Dreieich-Buchsschlag, Vorsitzender des Vorstands der Live Holding AG;
 - Prof. Dr. (Univ. Miskolc) Manfred Schölch, Seeheim-Jugenheim, Jurist, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide;

- Robert Jan van der Burg, Dun Laoghaire, Co Dublin, Irland, Kaufmann, ehemaliger geschäftsführender Direktor der KLM Financial Services Dublin;
- Frank Westhoff, Eppstein, Vorstandsmitglied der DZ BANK AG.

Das erste Geschäftsjahr der DVB Bank SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG im Handelsregister der DVB Bank AG eingetragen wird. Die auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellenden weiteren drei Aufsichtsratsmitglieder sind nach Beendigung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu bestellen.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich Abs. 2 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds gilt für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 12

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner dürfen während ihrer Amtszeit keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, die Vorstände einer anderen börsennotierten Gesellschaft sind, dürfen jeweils neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft höchstens noch vier Aufsichtsratsmandate in anderen konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

§ 13

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.

§ 14

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats können jedoch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen eine solche Anordnung besteht nicht. In diesen Fällen erfolgt auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, sofern eines der anwesenden Mitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Als teilnehmend gelten auch Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch oder per Telefax gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse nach Absatz 5 sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (7) Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16

Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte ihm obliegende Aufgaben und Rechte bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Niederschriften der Verhandlungen und Beschlüsse gilt § 15 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 17

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 18

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 250.000,00 € übersteigt;
- b) Abschluss von Unternehmensverträgen;
- c) Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den DVB Bank Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 19

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 20.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 30.000,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Kreditausschusses erhalten zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000,00 €.
- (3) Die Vergütung ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres auszuführen. Sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich vergütet.
- (4) Für Ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer Ersatz der Fahrtkosten und sonstigen baren Auslagen für jeden begonnenen Reisetag ein Tagegeld in Höhe des Betrages, den die Lohnsteuer-Richtlinien für Arbeitnehmer in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen; sofern bei Anwendung der Reisekostenvorschriften ein Zuschuss zustehen würde, wird dieser zusätzlich vergütet. Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten des Aufsichtsrates eine D & O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.
- (6) Über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

§ 20

Änderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

3. Hauptversammlung

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt.

§ 22

Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 23 Abs. 1 der Satzung) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Dabei werden der Einberufungstag und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. Fällt das Ende der jeweiligen Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der letzte diesem Tag zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 23

Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Der Nachweis ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung, der nicht mitzählt, zurückzurechnen. § 22 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 24

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 25
Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 26
Abstimmungen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechtsvorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 27
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lageberichte und Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches der Hauptversammlung vorzulegen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung im Rahmen der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse.

V. Schlussvorschriften

§ 29

Gründungsaufwand; Sondervorteile

- (1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG und die damit einhergehende Errichtung der DVB Bank SE beträgt 800.000 €.
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der DVB Bank AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der DVB Bank SE bestellt werden (s. § 11 Absatz 2)
- (3) Darüber hinaus ist, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der DVB Bank SE, davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der DVB Bank AG, die Herren Wolfgang F. Driese, Bertrand Grabowski und Sigvald Dagfinn Lunde, zu Vorständen der DVB Bank SE bestellt werden.

Der vorstehende Verschmelzungsplan nebst Anlagen wurde am 10. April 2008 notariell beurkundet (UR-Nr. 232/2008 des Notars Dr. Gerald Beyer in Frankfurt am Main) und für die Parteien durch Bevollmächtigte unterzeichnet.

Im Hinblick auf die gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der DVB Bank SE zur Bestellung vorgeschlagenen Mitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden die folgenden ergänzenden Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemacht:

Dr. Thomas Duhnkrack

Vorsitzender des Aufsichtsrats

VR-Leasing AG, Eschborn¹⁾

DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main¹⁾

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg¹⁾

DZ BANK Polska S.A., Warschau¹⁾

Mitglied des Aufsichtsrats

EDEKABANK AG, Hamburg

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

Cassa Centrale Banca Credito Cooperativo del Nord Est SpA, Trento, Italien

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Berlin

Prof. Dr./Univ. Miskolc

Manfred Schölch

derzeit keine weiteren Mandate

Flemming Robert Jacobs

Mitglied des Aufsichtsrats

DVB Bank N.V., Rotterdam

Inchcape Shipping Services, London

Mitglied des Advisory Boards

Panama-Canal, Balboa-Ancon

Mitglied des General Committee

Lloyds Register, London

Senior Advisor des Boards

Ultramar Group, Santiago

Senior Advisor des Chairman

AAE, Baar, Schweiz

Hemjö Klein

Vorsitzender des Vorstands

Live Holding AG, Buchschlag

Vorsitzender des Aufsichtsrats

HumanOptics AG, Erlangen

payment solution AG, München

Präsident des Verwaltungsrates

Mountain Partners AG, Zürich

Member of the Board of Directors

Thomas Cook Group Plc, London

Convergence CT Inc., Pleasanton, CA, USA

Member of the Board of Advisors

Saugutack Capital Partners, Stamford, CT, USA

Robert Jan van der Burg*Managing Director*

Adfinbur Ltd, Dun Laoghaire, Co. Dublin

Frank Westhoff*stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats*DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main¹⁾*weiter stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats*Volksbank International AG, Wien¹⁾*Mitglied des Aufsichtsrats*

BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank

Aktiengesellschaft, Hamburg¹⁾Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden¹⁾

Deutsche WertpapierService Bank AG,

Frankfurt am Main¹⁾*Chairman of the Board of Directors*DZ BANK Ireland plc., Dublin¹⁾

1) Mandate innerhalb des Konzerns der DZ BANK. Die markierten Konzern-Aufsichtsratsmandate sind gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht auf die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG anzurechnen.

Hinweis auf ausliegende Unterlagen zu Punkt 10 der Tagesordnung

Der Verschmelzungsplan wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingereicht. Die nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-Verordnung) bekannt zu machenden Angaben sind gemäß § 5 SE-Ausführungsgesetz dem Amtsgericht Frankfurt am Main als dem zuständigen Registergericht bei Einreichung des Verschmelzungsplans mitgeteilt worden.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der DVB Bank AG, Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, 60325 Frankfurt am Main, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus. Sie sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.dvbbank.com/de/investor_relations/hauptversammlung/index.html veröffentlicht.

- Der gemeinsame Verschmelzungsplan vom 10. April 2008 der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V. einschließlich der als Anlage 1 beigefügten geltenden Satzung der DVB Bank AG und der als Anlage 2 beigefügten zukünftigen Satzung der DVB Bank SE (UR-Nr. 232/2008 des Notars Dr. Gerald Beyer mit Amtssitz in Frankfurt am Main).
- Der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der DVB Bank AG und der DVB Bank N.V.
- Die Jahresabschlüsse einschließlich Anteilsbesitzlisten gemäß § 285 Nr. 11 HGB sowie die Lageberichte der DVB Bank AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

- Die Konzernabschlüsse einschließlich Anteilsbesitzlisten gemäß § 313 Abs. 2 HGB sowie die Konzernlageberichte des DVB Bank AG Konzerns, jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.
- Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der DVB Bank N.V. in beglaubigter Übersetzung jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.
- Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des DVB Bank N.V. Konzerns in beglaubigter Übersetzung jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Eine Prüfung der Verschmelzung war gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der SE-Verordnung entbehrlich, da sämtliche Aktien der DVB Bank N.V. von der DVB Bank AG gehalten werden.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der DVB Bank AG für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zudem zum Abschlussprüfer für die etwaige prüferische Durchsicht eines verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts (§ 37w Absatz 5, § 37y Nr. 2 WpHG) zum 30. Juni 2008 und der Konzernzwischenabschlüsse (§ 340i Absatz 4 HGB), die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2009 aufgestellt werden, bestellt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft einen von ihrem depotführenden Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

Der erforderliche Nachweis kann bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot verwahrt werden, auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank, einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union oder einer Niederlassung der Gesellschaft an ihren Börsenplätzen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Anmeldung und der erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes sind an die Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse zu übermitteln:

DVB Bank AG
c/o DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main
c/o dwpbank
Abt. WDHHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 50 99 11 10
Email: Hauptversammlung@dwpbank.de

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des **Mittwoch, den 21. Mai 2008 (0:00 Uhr)** zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der angegebenen Adresse bis spätestens zum **Freitag, den 6. Juni 2008** zugehen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service darüber hinaus an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diese Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind zu richten an:

DVB Bank AG
Investor Relations
Elisabeth Winter
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14
60325 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 97 50 43 33

Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

Wir werden etwaige zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die **fristgerecht** bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter http://www.dvbbank.com/de/investor_relations/hauptversammlung/index.html zugänglich machen.

Hinweis nach § 30b Abs.1 Nr. 1 WpHG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 3.982.737 Stückaktien mit insgesamt 3.982.737 Stimmrechten ausgegeben. Von der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien werden zum Zeitpunkt der Einberufung 1.579 von der DVB Bank AG selbst gehalten (eigene Aktien). Aus den eigenen Aktien stehen der DVB Bank AG keine Stimmrechte zu. Die Anzahl der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien beträgt demnach zum Zeitpunkt der Einberufung 3.981.158 Stück.

Frankfurt am Main, im April 2008

DVB Bank AG

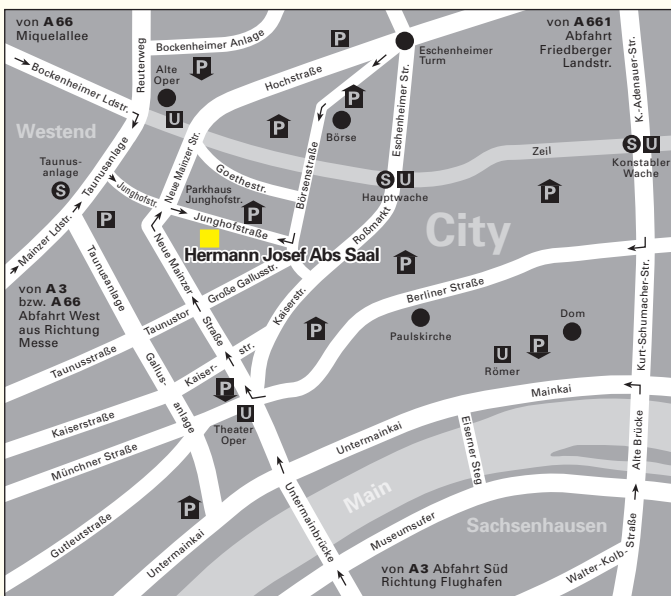
DER VORSTAND

Impressum

**DVB Bank
Aktiengesellschaft
Elisabeth Winter
Senior Vice President
Manager Investor Relations
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14
60325 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 97 50 43 29
Telefax (0 69) 97 50 43 33
elisabeth.winter@dvbbank.com**

Weitere Informationen über uns finden Sie
auf unserer Website www.dvbbank.com.

Wegbeschreibung



Anfahrtswege zur ordentlichen Hauptversammlung der DVB Bank Aktiengesellschaft im Hermann Josef Abs Saal, Jungnhofstraße 11, in 60311 Frankfurt am Main.

- Aus Richtung West/Nordwest:** Von der A 66 (Autobahnkreuz Wiesbaden) über Nordwestkreuz Frankfurt (auf A 66 bleiben) bis Abfahrt Frankfurt-Miquelallee. Weiter über Miquelallee/Zeppeinallee bis Kreuzung Bockenheimer Landstraße, links abbiegen. Geradeaus Richtung City. Vor der Kreuzung an der Alten Oper, linke Rechtsabbiegerspur benutzen. Taunusanlage gleich wieder links in Jungnhofstraße einbiegen. Dann geradeaus über die nächste Kreuzung.
- Aus Richtung Ost/Südost:** A3 bis Ausfahrt Frankfurt Süd, dann Richtung City, über Kennedyallee/Hans-Thoma-Straße bis Schweizer Straße. Links abbiegen, über Untermainbrücke auf Neue Mainzer Straße bis Kreuzung Jungnhofstraße. Dort rechts.
- Aus Richtung Süd/Südwest:** Entweder A 5 bis Frankfurter Kreuz, dann A 3 Richtung Frankfurt-Süd/Offenbacher Kreuz und weiter wie unter 2. beschrieben. Oder A 5 bis Westkreuz Frankfurt, dann A 648 Richtung Frankfurt/Messe. Von Theodor-Heuss-Allee kommend (vorbei am Messegelände) auf Friedrich-Ebert-Anlage bis Platz der Republik. Links abbiegen auf Mainzer Landstraße. Weiter bis Taunusanlage, dort rechts einbiegen in Jungnhofstraße.
- Wenn Sie bereits in der Nähe sind:** Sollten Sie mit dem Auto anreisen, empfehlen wir Ihnen die Parkhäuser: Jungnhofstraße, Kaiserplatz, Alte Oper, Hauptwache, Kornmarkt oder Börse (Börsenstraße).
- Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:** Von der S-Bahn-Haltestelle „Taunusanlage“ sowie den U-Bahn-Stationen „Alte Oper“ und „Hauptwache“ zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar.